OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351236/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 7. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des J M, vertreten durch Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt MMag. C D, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 16. Mai 2022, GZ: SO-SHmR-084-02-173-2018, betreffend Vorschreibung eines Beitrages zur Hauptleistung „Mobile Betreuung und Hilfe“ nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Mai 2022, GZ: SO-SHmR-084-02-173-2018, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ein Beitrag zur Hauptleistung „Mobile Betreuung und Hilfe“ ab 1. Februar 2022 in Höhe von 380,80 Euro monatlich nach § 20 Oö. ChG vorgeschrieben.

Begründend wurde nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften ausgeführt, dem Bf sei mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. Mai 2022 „Mobile Betreuung und Hilfe“ nach dem Oö. ChG weitergewährt worden. Die „Mobile Betreuung und Hilfe“ werde von X Begleitung durchgeführt. Der Bf verfüge über ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.880,80 Euro und liege dieses Einkommen über der Freibetragsgrenze in Höhe von 1.500 Euro. Daraus ergebe sich ein monatlicher Beitrag für den Bf in Höhe von 380,80 Euro.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf durch seinen Erwachsenenvertreter innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht und darin im Wesentlichen ausgeführt, der Bf habe zur Verständigung der belangten Behörde vom 26. April 2022, dem ausgewiesenen Erwachsenenvertreter am 2. Mai 2022 zugestellt, eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, dass aus berücksichtigungswürdigen Gründen in der Person des Bf von einer Beitragsvorschreibung Abstand genommen werden möge. Dem Bf sei bis Anfang Dezember 2022 eine Hilfe durch geschützte Arbeit nach dem Oö. ChG gewährt worden und sei er in der geschützten Werkstätte des X in X tätig gewesen. Der Bf habe ein geringes Monatsentgelt in Höhe von 610,96 Euro bezogen und weiters die erhöhte Familienbeihilfe in Höhe von 379,40 Euro monatlich. Der Bf habe aufgrund des Umstandes, dass der Bruder mit Eigeneinkommen bei ihm gewohnt habe, keine Wohnbeihilfe erhalten. Der Bruder habe auch keinen Mietzuschuss an den Bf geleistet. Von diesem geringen Monatseinkommen seien die Lebenserhaltungskosten des Bf zu bestreiten gewesen (Miete, Strom, Telefon, Liwest, Versicherungen, Lebensmittel, Kleidung, Einrichtung, Reinigungsmittel etc.). Darüber hinaus habe der Erwachsenenvertreter aus diesen Geldmitteln auch bestehende Schulden tilgen müssen. Die Tätigkeit sei über Wunsch des Bf beendet worden und habe er sich eine Anstellung am 1. Arbeitsmarkt gesucht. Anfang Februar 2022 sei eine Anstellung über eine Personalleasingfirma als Arbeiter im Schichtbetrieb gefunden worden. Für die Monate Dezember 2021 und Jänner 2022 habe der Bf ein geringeres Einkommen bezogen als durch die Tätigkeit beim X. Anfang Februar 2022 würden geringe Barmittel des Bf von knapp über 1.000 Euro bestanden haben; dies unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten des Bf beim Finanzamt aus dem Bezug der erhöhten Familienbeihilfe über Dezember 2021 hinaus. An das Finanzamt sei für den Zeitraum Jänner 2022 bis März 2022 eine

Rückzahlung in Höhe von 1.138,20 Euro vorzunehmen gewesen. Die Aufnahme der Arbeitstätigkeit des Bf am 1. Arbeitsmarkt sei der belangten Behörde aus der gemeinsamen Besprechung mit dem Bf, Vertretern des X sowie der Caritas am 15. November 2021 bekannt gewesen. Das Arbeitseinkommen in den Monaten Dezember 2021 und Jänner 2022 habe das zuvor bezogene Einkommen nicht bzw. nicht wesentlich überstiegen. Die Arbeitsaufnahme bei der Personalleasingfirma X GmbH sei Anfang Februar 2022 erfolgt. Infolge Gehaltsauszahlung jeweils am 15. des Folgemonats sei die erste Lohnauszahlung am 15. März 2022 erfolgt und sei der Lohnzettel für Februar 2022 dem Erwachsenenvertreter erst am 24. März 2022 übermittelt worden. Daher habe der Lohnzettel für Februar 2022 erst nach dem 24. März 2022 der belangten Behörde übermittelt werden können. Auch die weiteren Lohnzettel seien nach Übermittlung durch den Arbeitgeber der belangten Behörde vorgelegt worden.
Die Austrittsmeldung und Beendigung der Mobilen Begleitung sei Anfang Mai 2022 erfolgt. Der Bf sei sohin seiner Mitteilungsverpflichtung nachgekommen und ersuche um Abstandnahme von der Einforderung eines Kostenbeitrages für die Mobile Begleitung für die Monate Februar 2022 bis April 2022; dies zumal die Kostenbeiträge für die Mobile Begleitung in Höhe von 380,80 Euro monatlich, bislang vorgeschrieben 753,46 Euro für die Monate Februar 2022 und März 2022, unter dem Wert des Fünffachen des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende, welcher als gesetzlicher Freibetrag gelte, im laufenden Kalenderjahr liegen würden. Ab Mai 2022 sei die Hilfe durch Mobile Begleitung nach dem Oö. ChG eingestellt. Im Übrigen sei im Jahr 2020 die 50%ige Behinderung des Bf vom Sozialministeriumsservice festgestellt worden, sodass angesichts der erheblichen Behinderung diesem der Behindertenbonus rückwirkend zustehen würde. Aufgrund der beschriebenen berücksichtigungswürdigen Gründe sei von der Einforderung eines Beitrages zu der Mobilen Begleitung abzusehen. Auf die berücksichtigungswürdigen Gründe sei bereits in der fristgerecht eingebrachten Stellungnahme hingewiesen worden. Auf diese Ausführungen sei von der belangten Behörde nicht eingegangen worden, da noch während der laufenden Frist zur Abgabe einer Stellungnahme von der belangten Behörde der angefochtene Bescheid am 16. Mai 2022 ausgefertigt worden sei. Sohin sei das Verfahren mit Rechtswidrigkeit belastet, zumal die dem Bf eingeräumte Äußerungsfrist nicht abgewartet worden sei und daher die Anhörungsrechte des Bf von der belangten Behörde verletzt worden seien. Die belangte Behörde habe sich mit den Einwendungen des Bf nicht auseinandergesetzt und sei das Verfahren daher nicht ordnungsgemäß abgeführt worden. Bei Berücksichtigung der vom Bf in der Stellungnahme vorgebrachten Einwendungen hätte die belangte Behörde von einer bescheidmäßigen Verpflichtung des Bf zur Beitragszahlung absehen müssen. Dies aufgrund der Nichtüberschreitung des Fünffachen des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende im laufenden Kalenderjahr 2022, welcher als gesetzlicher Freibetrag gelte.

Es werden daher die Anträge gestellt,

der Beschwerde Folge zu geben und

a) den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 16. Mai 2022 und das vorangegangene Verfahren ersatzlos aufzuheben

in eventu

b) den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und die Rechtssache zur ergänzenden Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde I. Instanz zurückzuverweisen.

3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 11. August 2022 die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt und die vom Bf mit der Beschwerde vorgelegten Unterlagen.
Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht. Für das LVwG Oö. steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig fest und werden zudem die Sachverhaltsangaben des Bf der Entscheidung zugrunde gelegt. Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften, sind der gegenständlichen Beschwerde nicht zu entnehmen.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf hat durch seinen Erwachsenenvertreter am 28. Jänner 2022 einen Antrag auf Weitergewährung der Mobilen Hilfe nach dem Oö. ChG gestellt. Mit Leistungsbescheid vom 16. Mai 2022, GZ: SO-SHmR-084-02-173-2018, wurde diesem Antrag stattgegeben und dem Bf „Mobile Betreuung und Hilfe“ ab 7. November 2021 gewährt. Aufgrund der Geringfügigkeit des Einkommens im Zeitraum 7. November 2021 bis 31. Jänner 2022 bestand für den Bf keine Verpflichtung zur Beitragsleistung für die Mobile Hilfe. Seit 1. Februar 2022 ist der Bf am 1. Arbeitsmarkt bei der Personalleasingfirma X GmbH tätig. Der Bf bezieht einen monatlichen Nettolohn in Höhe von 1.880,80 Euro. Bis Anfang Dezember 2021 war der Bf in einer geschützten Werkstatt des X tätig und verfügte über ein Einkommen in Höhe von 610,96 Euro und über eine erhöhte Familienbeihilfe in Höhe von 379,40 Euro. Von 9. Dezember 2021 bis 23. Dezember 2021 war der Bf bei der Firma X im Rahmen eines Praktikums über X tätig und von 4. Jänner 2022 bis 21. Jänner 2022 bei der Firma H GmbH. In den Monaten Dezember 2021 und Jänner 2022 lag das Einkommen unter dem Einkommen durch

die Tätigkeit beim X. Mit dem geringen Einkommen hatte der Bf alleine für die Lebenserhaltungskosten (Miete, Strom, Telefon, Liwest, Versicherungen, Lebensmittel, Kleidung, Einrichtung, Reinigungsmittel) aufzukommen. Dem Bf wurde vom Finanzamt für den Zeitraum Jänner 2022 bis März 2022 eine Rückzahlung in Höhe von 1.138,20 Euro vorgeschrieben.
Beim Bf wurde im Jahr 2020 eine 50%ige Behinderung festgestellt und dem Bf ein Behindertenpass, gültig ab 16. Juni 2020, ausgestellt. Mit 27. April 2022 erfolgte vom Bf eine Austrittsmeldung betreffend „Mobile Betreuung und Hilfe“ nach § 14 Oö. ChG mit Austrittsdatum 30. April 2022.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und dem Beschwerdevorbringen. Die Feststellungen zu den Einkommensverhältnissen des Bf beruhen auf dem Beschwerdevorbringen und den diesbezüglich vorgelegten Nachweisen. Diese Feststellungen decken sich auch mit den Ausführungen der Behörde. Der vom Finanzamt gestellte Rückforderungsbetrag ergibt sich aus dem vom Bf vorgelegten Rückforderungsbescheid des Finanzamtes.
Die Feststellung des Behindertenstatus des Bf gründet auf der vorgelegten Kopie des Behindertenpasses.
Die vom Bf in der Beschwerde vorgebrachten und in die Sachverhaltsfeststellungen aufgenommenen finanziellen Verhältnisse werden vom LVwG Oö. nicht in Zweifel gezogen.
Die Frage, ob beim Bf berücksichtigungswürdige Gründe für das Absehen von der Beitragsverpflichtung vorliegen, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. ChG kommen als Hauptleistungen in Betracht:
1. Heilbehandlung (§ 9);
2. Frühförderung (§ 10);
3. Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität (§ 11);
4. Wohnen (§ 12);
5. Persönliche Assistenz (§ 13);
6. Mobile Betreuung und Hilfe (§ 14).

Nach § 14 Abs. 1 Oö. ChG ist Mobile Betreuung und Hilfe zu leisten, wenn Menschen mit Beeinträchtigungen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, Angelegenheiten in Bereichen des täglichen Lebens nach § 13 Abs. 1 ohne fremde Hilfe zu besorgen und dieser Bedarf nur durch fachliches Personal gedeckt werden kann.

Gemäß § 20 Abs. 1 Oö. ChG haben der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 nach Maßgabe der folgen-

den Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen.

Nach Abs. 2 können als Beitrag gemäß Abs. 1 insbesondere herangezogen werden:
1. das Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 5;
2. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistungsfinanzierung nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, sofern die Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist;
3. bereits erfüllte Ansprüche im Sinn der Z 2.

§ 1 Oö. ChG-Beitragsverordnung lautet:

„(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen hat bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG mit seinem Einkommen zu den Leistungen beizutragen.
(2) Solange Einkommen vorhanden ist, ist daraus - vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen festgelegten Freibetragsgrenzen - der Beitrag zu leisten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten.
(3) Beträgt das monatliche Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen, dem eine Hauptleistung nach §§ 9, 10, 11, 12 Abs. 2 Z 1, 13 oder 14 Oö. ChG gewährt wurde, mehr als 1.000 Euro, so ist der diesen Betrag übersteigende Differenzbetrag als laufender monatlicher Beitrag aus dem Einkommen zu entrichten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten. Lebt der Mensch mit Beeinträchtigung in einer privaten Wohnform, erhöht sich dieser Betrag auf 1.500 Euro.
(4) Wenn kein oder kein kostendeckender Beitrag gemäß Abs. 1 bis 3 möglich ist, sind die Beiträge nach den §§ 3 ff. zu leisten.“

5.2. Zum Oö. ChG ist grundsätzlich auszuführen, dass es Ziel dieses Gesetzes ist, Menschen mit Beeinträchtigungen nachhaltig zu fördern sowie ihnen ein normales Leben und eine umfassende Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, um die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen zu erreichen. Zur Erreichung dieses Zieles kommt nach dem Oö. ChG als Hauptleistung nach § 8 auch die „Mobile Betreuung und Hilfe“ in Betracht. Eine solche Hauptleistung wurde dem Bf mit Bescheid vom 16. Mai 2022 ab 7. November 2021 (weiter)gewährt. Im Falle der Gewährung einer solchen Hauptleistung hat ein Mensch mit Beeinträchtigungen einen Beitrag zu leisten, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen. Als Beitrag kann insbesondere das Einkommen herangezogen werden. Über die Gewährung dieser Hauptleistung und die dabei zu erbringenden Beiträge ist von der Behörde abzusprechen.
Beim Abspruch des zu leistenden Beitrages (Beitragsbescheid) ist nach der Gesetzesbestimmung des § 20 Abs. 1 Oö. ChG auch zu prüfen, ob ein solcher Beitrag die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährdet und damit zu besonderen Härten führen würde. Ist dies nicht der Fall, ist der nach der

Oö. ChG-Beitragsverordnung sich ergebende Beitrag aus dem Einkommen zu leisten.
Davon zu unterscheiden ist ein allfälliges Kostenersatzverfahren, welches dann zum Tragen kommt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger von Hauptleistungen zum Ersatz der für sie oder ihn aufgewendeten Kosten nach Ausstellung des Beitragsbescheides verpflichtet wird, weil sie oder er zu hinreichendem Einkommen im Sinne des § 20 Abs. 2 Z 1 gelangt ist bzw. nachträglich ein hinreichendes Einkommen bekannt wird oder er oder sie die Anzeigepflicht nach § 23 Abs. 3 verletzt hat oder ihm/ihr wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen eine Hauptleistung zu Unrecht zugekommen ist.

Gegenständlich wurde dem Bf bzw. dem Erwachsenenvertreter nicht vorgeworfen, Änderungen der Verhältnisse des Bf nicht oder zu spät der Behörde gemeldet zu haben, weshalb auf das diesbezügliche Vorbringen in der Beschwerde nicht einzugehen ist. Vorliegend wurde dem Bf ein Beitrag zu der Hauptleistung „Mobile Betreuung und Hilfe“ vorgeschrieben, was sich aus der Bestimmung des § 20 Oö. ChG iVm § 1 Oö. ChG-Beitragsverordnung ergibt. Diese Beitragsvorschreibung bezieht sich auf die Monate Februar 2022 bis April 2022, da ab Mai 2022 die „Mobile Betreuung und Hilfe“ vom Bf beendet wurde.
Unbestritten ist, dass das Einkommen des Bf ab Februar 2022 bei 1.880,80 Euro liegt. Aus dem Oö. ChG und der Oö. ChG-Beitragsverordnung ergibt sich eindeutig, dass ein Mensch mit Beeinträchtigungen für eine gewährte Hauptleistung einen Beitrag zu leisten hat, sofern die Freibetragsgrenze in Höhe von 1.500 Euro überschritten wird. Dies ist gegenständlich der Fall. Der Bf hat ab Februar 2022 ein Einkommen in Höhe von 1.880,80 Euro und liegt sohin die Verpflichtung zur Beitragsleistung in Höhe von 380,80 Euro monatlich vor.

Zu Recht wird vom Bf vorgebracht, dass nach dem Oö. ChG - wie oben bereits ausgeführt - die Möglichkeit besteht, von der Verpflichtung zur Beitragsleistung abzusehen. Dies ergibt sich aus § 20 Abs. 1 Oö. ChG. Demnach hat der Mensch mit Beeinträchtigungen keinen Beitrag zu leisten, wenn dies im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen würde.

Von der belangten Behörde wurde von solchen berücksichtigungswürdigen Gründen nicht ausgegangen, da die Vorschreibung der Beitragszahlung mit dem angefochtenen Bescheid erfolgt ist.

In der genannten Bestimmung wird ausdrücklich die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz als Gründe für das Absehen von der Beitragsverpflichtung angeführt.
Vom Bf wurde dargelegt, dass das Einkommen vor Arbeitsbeginn im Februar 2022 mit einem Gehaltsbezug in Höhe von 1.880,80 Euro gering bemessen war und

zudem gegenüber dem Bf nunmehr eine Rückzahlungsvorschreibung durch das Finanzamt in Höhe von gesamt 1.138,20 Euro vorliegt. Dass das geringe Einkommen vor Februar 2022 und insbesondere die Rückzahlungsforderung des Finanzamtes einen finanziellen Einschnitt für den Bf, insbesondere auch unter Beachtung der vom Bf zu bestreitenden Lebenserhaltungskosten, bedeuten und damit ein noch sorgsamerer Umgang mit den Finanzen verbunden ist, wird nicht in Abrede gestellt. Allerdings kann dadurch noch nicht von einer Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz, die über das Vorliegen einer schwierigen finanziellen Situation hinausgeht, ausgegangen werden. Vom Bf wurden keine Nachweise über bestehende Schulden (etwa durch Kontoauszüge) oder ein bestehendes Schuldenregulierungsverfahren oder einen Privatkonkurs etc. vorgelegt. Auch wurde nicht dargelegt, worin die besonderen Härten (auch die müssen über das Vorhandensein einer schwierigen finanziellen Lage hinausgehen) betreffend Beitragsvorschreibung gelegen sind.
Die Beitragsvorschreibung durch die Behörde ist sohin nicht zu beanstanden.

Soweit der Bf auf das Fünffache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende Bezug nimmt, ist anzuführen, dass dieser Richtsatz im Oö. ChG bzw. in der Oö. ChG-Beitragsverordnung nicht ausschlaggebend ist. Eindeutig ist in der Oö. ChG-Beitragsverordnung geregelt, dass der Freibetrag 1.500 Euro beträgt. Der Wert des Fünffachen des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende war u.a. im Oö. Mindestsicherungsgesetz enthalten, die Gewährung eines Behindertenbonus ist im Oö. SOHAG geregelt. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind jedoch im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Die Beitragsverpflichtung ergibt sich aus dem Oö. ChG.

Der Bf wendet auch die Verletzung des Parteiengehörs ein; diesbezüglich ist auszuführen, dass dies durch die Möglichkeit der Stellungnahme im Beschwerdeverfahren saniert ist.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier